

**Beschlussvorlage für die Sitzung der
Verbandsversammlung am 6. Dezember 2016**

TOP 7

Benennung der Widerspruchsstelle in Widerspruchsverfahren

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt, für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Zweckverbands den Stadtrechtsausschuss der Stadt Mainz zu beauftragen und für diesen als "Widerspruchsstelle" zu entscheiden.

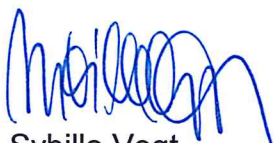
Sachverhalt:

Der Zweckverband Layenhof/Münchwald wird zukünftig Verwaltungsakte erlassen, wie z. B. Bescheide für Erschließungsbeiträge, gegen die die Betroffenen Widerspruch einlegen können.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt in Selbstverwaltungsangelegenheiten die Selbstverwaltungsbehörde den Widerspruchsbescheid. Die Selbstverwaltungsbehörde des Zweckverbands Layenhof/Münchwald ist der Zweckverband selbst. Das Rechtsamt der Stadt Mainz hat die Empfehlung ausgesprochen, die Bearbeitung der Widersprüche an den Stadtrechtsausschuss zu übertragen.

Wackernheim,  November 2016

Die Verbandsvorsteherin:



Sybille Vogt
Ortsbürgermeisterin